



Satzung des Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Duisburg e.V.

Beschlussfassung vom 14. Mai 2013

VKM DUISBURG

14. Mai 2013
Verfasst von: Uwe Käbe

Satzung des Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Duisburg e.V.

Beschlussfassung vom 14. Mai 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Duisburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen mit Körper- und anderen Behinderungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Einrichtung von Tagesstätten zur beschäftigungstherapeutischen, heilgymnastischen und sonstigen notwendigen Förderung
 - b) Schaffung der Gelegenheit zur vorschulischen Betreuung sowie schulischen und beruflichen Ausbildung in behindertenspezifischen oder integrativen Einrichtungen
 - c) Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und deren Familien in der häuslichen Betreuung
 - d) Förderung der Freizeitgestaltung
 - e) Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den politischen Gremien
 - f) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien
 - g) Anregung und Informationen über medizinische Forschung und Änderungen von Gesetzen
 - h) Förderung des selbstbestimmten Lebens
 - i) Bereitstellung von geeignetem barrierefreiem Wohnraum
 - j) Durchführung von Maßnahmen der Alten- und Jugendhilfe.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann sich an Rechtsträgern oder Einrichtungen beteiligen oder eigene Tochterunternehmen gründen, deren Zwecke mit denen des Vereins ganz oder teilweise identisch bzw. unmittelbar vergleichbar sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können volljährige Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nichtrechtsfähige Einrichtungen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig und schriftlich zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der satzungsgemäß festgelegte jährliche Mitgliedsbeitrag am 31.03. des Folgejahres nach zwei Zahlungserinnerungen nicht gezahlt wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Sie müssen sich durch ihre Aktivitäten um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Die Ehrenmitgliedschaft endet auf Wunsch des Ehrenmitglieds oder durch Ausschluss gem. Ziff. 4.
7. Vereinsmitglieder bringen sich in die Vereinsarbeit aktiv ein und unterstützen die Ziele des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und sich nicht vereinsschädigend zu verhalten.

§ 5 Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen
 - a) die Mitgliedsbeiträge
 - b) Private Spenden, Sponsoringbeiträge und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - c) Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
 - d) Einnahmen aus zweckbetrieblicher Tätigkeit
 - e) Sonstige Zuschüsse Dritter
 - f) Erträge des Vereinsvermögens

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Jahres im Voraus zu leisten. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr, und zwar im 1. Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres, einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes, des Beirates oder 30% der Mitglieder des Vereins für erforderlich gehalten werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden. Die Einladung ist 14 Tage vor dem festgelegten Termin an die letzte dem Verein gegenüber angegebene Anschrift des Mitglieds zu versenden.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Beschlüsse werden gefasst
 - a) bei allgemeinen Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 - b) bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann nur eine Bevollmächtigung ausüben. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins gem. nachfolgend § 15 Ziff. 2 ist eine Bevollmächtigung ausgeschlossen.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung des Beirates
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschluss über den Haushaltsplan
- e) Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- i) Gewährung einer etwaigen Vergütung für Vorstandsmitglieder
- j) Beschluss über die Anstellung einer Geschäftsführung durch den Vorstand
- k) Bestimmung des Vermögensanfallsberechtigten bei Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder wählen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
3. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Vorstandsmandat. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
4. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, kann die Mitgliederversammlung nur einen Teil der Vorstandsämter für eine volle Amtszeit neu oder wieder besetzen. Gleichzeitig bestimmt die Mitgliederversammlung in diesem Fall mit dem Einvernehmen der übrigen Vorstandsmitglieder, wann über die Neu- oder Wiederbesetzung der von Ihnen ausgeübten Vorstandsämter Beschluss gefasst wird.
5. Der Vorstand berät mindestens vierteljährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

6. Die Einladung zur Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
7. Sämtliche Mitglieder des Vorstands gemeinsam bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins genügen zwei Mitglieder des Vorstands.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, die insoweit als besondere Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten können.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer und regelt deren Aufgabenstellung.
4. Er beruft und entlässt die Mitglieder für den Beirat.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand fachlich und wirtschaftlich. Er ist vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder Beirates dies für erforderlich hält. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes.
2. Die Beiratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

§ 13 Rechnungsprüfer

Der Vorstand beauftragt einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe mit der Rechnungsprüfung.

Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Überprüfung fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahreshauptversammlung – oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung – zu unterrichten.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse des/der Geschäftsführer in einer Geschäftsordnung und kann dem/ den Geschäftsführern nach § 30 BGB Vollmacht erteilen.

2. Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er nimmt/sie nehmen auf Einladung an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten gem. § 8 Ziff. 3 ausgeschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen e.V., Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung kann eine andere freie, gemeinnützige Organisation in Duisburg, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig ist, nach Zustimmung des Finanzamts begünstigt werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 01.04.2008 ab dem 14.05.2013 in Kraft.